

99043009011000

# Grundpfandrechte im Grundbuch Änderung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013279/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043009011000
Leistungsbezeichnung I	Grundpfandrechte im Grundbuch Änderung
Leistungsbezeichnung II	Inhaltsänderung, Rangwechsel, Abtretung, Pfändung bei Grundpfandrechten
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Rangänderung Hypothek, Rangänderung Grundschuld, Veränderung bei Grundschuld, Veränderung bei Hypothek, Pfändung Hypothek , Pfändung Grundschuld
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Wiese, Birgit
Handlungsgrundlage	<p>§ 13 Grundbuchordnung (GBO)</p> <p>§ 19 Grundbuchordnung (GBO)</p> <p>§ 27 Grundbuchordnung (GBO)</p> <p>§ 41 Grundbuchordnung (GBO)</p> <p>§ 42 Grundbuchordnung (GBO)</p> <p>§ 62 Grundbuchordnung (GBO)</p> <p>§ 1113 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</p> <p>§§ 1191ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</p> <p>§ 34 Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) Anlage 2 Tabelle B</p>

Modul	Sachverhalt
Teaser	Die im Grundbuch eingetragenen Grundpfandrechte zum Beispiel Grundschuld oder Hypothek können nachträglich verändert werden.
Volltext	<p>Die im Grundbuch eingetragenen Grundpfandrechte (Grundschuld, Hypothek) können nachträglich verändert werden. Veränderungen sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung des Ranges</li> <li>• Verpfändung oder Pfändung</li> <li>• nachträgliche Brieferteilung/nachträglicher Briefausschluss</li> <li>• Auch inhaltlich können die Grundpfandrechte verändert werden; zum Beispiel die Zinsfälligkeit</li> </ul>
Erforderliche Unterlagen	<p>Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Person, deren Recht von der Änderung begünstigt wird (Begünstigter), stellt in der Regel den Antrag. Antragsberechtigt ist aber auch die Person, die durch die Eintragung rechtlich benachteiligt wird (Betroffener).</li> <li>• Aus dem Antrag muss klar werden, wer den Antrag stellt und welches Recht mit welchem Inhalt geändert werden soll.</li> </ul> <p>Bewilligungserklärung der Betroffenen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzureichen ist die ausdrückliche Bewilligung desjenigen, der von der Änderung unmittelbar betroffen ist. Der also durch die Änderung einen Nachteil erleidet.</li> <li>• Die Bewilligung muss in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden. Die Beglaubigung können Sie bei einem Notar vornehmen lassen.</li> <li>• Die gewünschte Änderung muss klar formuliert sein und mit dem Antrag übereinstimmen.</li> <li>• Handelt ein Vertreter einer Bank oder liegt sonst eine Vertretung vor, muss ein Nachweis der Vertretungsberechtigung in öffentlich oder öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden. Bei Siegel führenden Banken reicht das Siegel mit Unterschrift aus.</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Nachweis der Unrichtigkeit

Eigentümergebilligung

Briefvorlage

## Voraussetzungen

- wirksamer Antrag
  
- Bewilligungserklärung
  
- Voreintragung

## Kosten

In den meisten Fällen wird eine halbe Gebühr nach dem Wert der Veränderung erhoben (Nr. 14130 KV zum GNotKG). Die Höhe ergibt sich aus § 34 GNotKG (Anlage 2 Tabelle B).

## Verfahrensablauf

- Stellen Sie den Antrag auf Inhaltsänderung, Rangwechsel oder Berichtigung beim zuständigen Grundbuchamt.
- Reichen Sie die Eintragungsbewilligung des Betroffenen in öffentlich beglaubigter Form ein.
- Bei Rangänderung eingetragener Grundpfandrechte ist die Zustimmungserklärung des Eigentümers erforderlich. Diese Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form vorzulegen.
- Das Grundbuchamt prüft Ihre Unterlagen.
- Fehlende Unterlagen werden angefordert.
- Wenn alle Unterlagen und Voraussetzungen gegeben sind, trägt das Grundbuchamt die Änderung in das Grundbuch ein.
- Sie und der Grundpfandrechtsgläubiger werden über die Eintragung informiert.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Die Bearbeitungsdauer hängt vom jeweiligen Grundbuchamt ab.
<b>Frist</b>	Keine
<b>weiterführende Informationen</b>	<a href="https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera">https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera</a> <a href="https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera">https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera</a>
<b>Hinweise</b>	Eine Rechtsberatung findet beim Amtsgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) an.
<b>Rechtsbehelf</b>	Grundsätzlich kann gegen jede Entscheidung des Grundbuchamtes Beschwerde eingelegt werden.
<b>Kurztext</b>	<p>Die im Grundbuch eingetragenen Grundpfandrechte (Grundschuld, Hypothek) können nachträglich verändert werden. Veränderungen sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung des Ranges,</li> <li>• Verpfändung oder Pfändung</li> <li>• nachträgliche Brieferteilung beziehungsweise nachträglicher Briefausschluss</li> <li>• der Inhalt des Rechts (zum Beispiel die Zinsfälligkeit)</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum</p> <p>Hamburg Service</p>
<b>Zuständige Stelle</b>	Amtsgericht Hamburg
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)